

Zeitrechnung endigen, dagegen aber auch im Herbst, wenn auf den Grundstücken kein Heu mehr steht, um eben so viel Tage, als sie im Frühling zurück gesetzt worden, früher aufangen.

Wir befehlen allen Landes-Collegien und Gerichten, so wie jedem Unterthan, sich nach dieser Verordnung genau zu achten, und wollen, daß sie durch Verlesung von den Kanzeln, durch öffentlichen Anschlag und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werde.

Gegeben Detmold den 2ten September 1802.

---

Num. XXVIII.

Verordnung, die Witwen- und Waisencasse für Küster und Schullehrer des Landes betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwabenberg und Sternberg zc. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Aescanien zc. Vormünderin und Regentin.

Fügen hiemit zu wissen, daß wir nach reifer Ueberlegung gut gefunden haben, die Uns in Vorschlag gebrachte Witwen- und Waisencasse für Küster und Schullehrer des Landes nunmehr einzurichten und zu Stande zu bringen, und gleichwie Wir Uns zu letzteren versehen, sie werden den hierunter intendirten Endzweck anerkennen, mithin sich aus Liebe zu den Ihrigen und die Nachbleibende ihrer

ihrer Mitlehrer allen billigen Verfügungen unterwerfen; so ordnen und wollen Wir, daß

1) die Witwen- und Waisencasse für Küster und Schullehrer auf Michael d. J. ihren Anfang nehmen, gleichwol

2) jeder Interessent von aller Einlage und jährlichen Beytrag bis ans Ende der Kriegsteuer befreyet bleiben soll.

3) Nach beendigter Kriegsteuer zahlt jeder Küster und Schullehrer, der über 80 Rthl. steht, eine Einlage von 5 Rthl., oder verzinst sie jährlich mit 5 Procent; diejenigen hingegen, die unter 80 Rthl. stehen, bleiben von dieser Einlage frey, weil sie für sie schon gemacht ist.

4) Jeder Küster oder Schullehrer zahlt einen jährigen Beytrag von 2 Rthl. und macht damit den Anfang, wenn die Kriegsteuer geendet ist. Bis dahin ersetzt die Cassé der Falkenhäger Revenüen jährlich diese Beyträge, die zu Capital geschlagen werden.

5) Derjenige, welchem ein Küster- oder Schullehrerdienst in Zukunft conferirt wird, zahlt sogleich 5 Rthl. als Einlage zur Cassé und bey jeder Beförderung den vierten Theil der Verbesserung über 80 Rthl.

6) Jeder Küster oder Schullehrer, der in die zweite Ehe mit einer Person unter 50 Jahren tritt, zahlt die Einlage noch einmal mit 5 Rthl.

7) Ist bey dem Tode eines Interessenten die Einlage noch nicht bezahlt, so wird sie von den Sterbecassegebern abgezogen.

8) Jede, nach Michael dieses Jahrs werdende Witwe erhält in dem Zeitraum von 5 Jahren vorerst jährlich 5 Rthl. und von den Zinsen des jetzt schon für die Cassé aufgelegten Capitals so viel, wie es nach den Umständen der Cassé und nach der Anzahl der Witwen möglich seyn wird.

9) Nach Ablauf von 5 Jahren erhält jede Witwe von den Beyträgen jährlich 10 Rthl. und einen den Umständen der Casse angemessenen Zuschuß von den Zinsen der Capitalien, und zwar beydes bis nach Ablauf anderweiter 5 Jahren.

10) Nach 10 Jahren aber a dato hujus werden die jährlichen Beyträge unter die vorhandenen Witwen gleich vertheilt, hingegen werden die Zinsen der Capitalien zu Capital geschlagen, welches auch von den in ersten Jahren überschießenden Beyträgen gesehen soll.

11) Jede nach Michael dieses Jahrs werdende Witwe, deren Ehemann von jetzt an Theil an der Casse genommen, hat einen Anspruch an diesem Witwengehalt vom Todestag des Mannes angerechnet, sie verliert sie nur durch eine anderweite Heyrath.

12) Verheyrathet sich eine Witwe in Zeit eines Jahrs und 6 Monaten nach dem Tode des Ehemanns; so erhält sie das doppelte Witwengehalt, was sie in einem Jahre aus der Casse hätte beziehen können.

13) Sind unversorgte Kinder, aber keine Witwe vorhanden, oder stirbt die Witwe vor Versorgung der Kinder, so fällt das Witwengehalt an die Kinder, die unter 14 Jahren sind, nach dessen Erreichung solches wegfällt.

14) Eben dieses findet auch Statt, wenn eine Witwe sich wieder verheyrathet und ihre Abfindung von der Casse erhalten hat. Von diesem Augenblick an ist sie schuldig, für ihre Kinder zu sorgen, und sie entsagt der Pension für sie.

15) Von Michael dieses Jahrs an erhält jede werdende Witwe eines Interessenten ein halbes Gnadenjahr. Sie genießt alle zu der Stelle ihres verstorbenen Mannes gehörigen Emolumente, in deren Genuß sie niemand stören kann. Die Dienstgeschäfte werden unterdessen von einem Vicario aus dem Schulmeister-Seminar ver-

ses

sehen, dem die Witwe freye Kost und Wohnung, und für seine Bemühung, sobald die Stelle über 100 Rthl. nach dem Anschlag trägt, monatlich 1 Rthl., von 150 Rthl. monatlich 1 Rthl. 18 gr., und von 200 Rthl. monatlich 2 Rthl. zahlt.

16) Sind nach dem Tode eines Interessenten weder Kinder noch Witwe vorhanden, so fallen die Einkünfte dieses halben Gnadenjahrs der Schullehrer-Witwencasse anheim, über deren Einnahme und Berechnung bey jeden eintretenden Fall das Nöthige vom Consistorio verfügt wird.

17) Zur Administration dieser so fundirten Witwencasse schlägt jeder Superintendent ein Subject aus seiner Classe gleich nach Bekanntwerdung dieser Verordnung zum Curator, und auch zugleich einen Substituten für denselben vor, welche drey Curatoren alle 3 Jahre wechseln, nach deren Ablauf die Substituten eintreten.

18) Jeder Curator verwaltet das Amt gratis, erhält aber, falls er bey Abnahme der Rechnung erscheinen muß, täglich 18 mgr.

19) Zur Erhebung sämtlicher Einkünfte und Führung der Rechnung soll ein hier in loco wohnendes Subject angenommen werden, das für die Hebung einige hundert Rthl. Caution zu bestellen hat.

20) Die Rechnung wird alle Jahre am Montag nach Martini in der Behausung des Generalsuperintendenten in Beyseyn der drey Curatoren abgenommen, wo das Protocoll von einem der letzteren geführt wird.

21) Die abgenommene Rechnung circulirt demnächst in jeder Classe unter den Interessenten zur Nachricht.

22) Tritt ein Küster oder Schullehrer in andere Dienste außer Landes, so tritt er dadurch stillschweigend aus der Societät, und ist der gethanen Einlage und Beytrags verlustig.

23) Legt aber einer sein Amt freywillig nieder, und verfolgt den jährlichen Beytrag, so wird auch die Wohlthat seiner Wittve und Kindern zu Theil.

Im übrigen soll

24) diese Casse alle privilegia, wie andere pia corpora genießen, und können die den Wittven und Waisen hieraus zufließende Alimentgelder unter keinem Prätext vorenthalten, oder mit Arrest belegt werden.

Des zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Consistorial-Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Detmold den 9ten September 1802.

Num. XXIX. a.

Verordnung, die Einrichtung einer Kornversorgungsanstalt betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zu Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg zc. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien zc. Vormünderin und Regentin.

Wie selten wirklicher Getraidemangel eintritt, wie oft aber das Zurückhalten verkaufbarer Kornvorräthe, deren Aufkauf und Consumtion zu nicht unentbehrlichen Bedürfnissen künstlichen Mangel somit Theuerung und für die ärmere Volks-Classe gar Hungersnoth herbey geführt habe, ist bekannt genug. Wir haben davon

lei

leider! auf eine gewisse Weise schon im ersten Jahr Unserer Vormundschafftlichen Regierung die traurige Erfahrung machen müssen, und hat Uns dieses um so mehr bewogen, auf Mittel zu denken, nicht nur von der einen Erndte bis zur andern einen Vorrath von Getraide im Lande zu haben, sondern auch in der Art verkaufbar zu machen, daß die nicht ackerbautreibenden Unterthanen sich solches zu verschaffen eher im Stande sind.

So sehr Wir den Zweck durch Anlegung permanenter Korn-Magazine zu erreichen wünschten, so stehen doch der Ausführung noch zur Zeit nicht zu hebende Hindernisse im Wege, und kann überdem das Wohlthätige einer solchen Anstalt in voller Ausdehnung nicht Statt finden, wenn solche zu einer Zeit beginnt, worin das Getraide für theure Preise eingekauft werden muß.

Wir haben es daher für eine gute Maasregel und billig gehalten, daß diejenigen, welche besonders auf Theuerung mitwirken, und welche von den nicht ackerbauenden Unterthanen, die zu Gunsten des Ackerbaues sich durchs Wandern ins Ausland ihre Subsistenz zu suchen, gefeßlich eingeschränkt sind, den meisten Vortheil haben, solchen den Ankauf ihrer ersten Bedürfnisse erleichtern helfen, daß also alle Ländereibesitzer, welche regelmäßig mehr Getraide bauen, als zur Bestreitung der nöthigsten Wirthschaftsbedürfnisse und Abgaben erforderlich, die Erheber reiner Zins- und Sackfrüchte, diejenigen, welche Korn nicht für eigene Bedürfnisse, sondern, um damit Handlung zu treiben, im Lande aufkaufen, und welche das Getraide zu dem sehr entbehrlichen und schädlichen Branntwein verbrennen, eine gewisse billigmäßig zu bestimmende Kornquote erforderlichen Falls von der einen Erndte bis zur andern zur Disposition der Polizeyen, um davon vorzüglich für die nicht ackerbauende Unterthanen gegen Bezahlung eines billig zu normirenden Preises den etwa nöthigen Gebrauch machen zu können, in Bereitschaft halten müssen, und zwar ohne Unterschied des Standes und der Exemption; wie

S 3

Wir